

beeinflußt hat: Nicht nur etwa Meinungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Auslegung des Gleichheitssatzes, sondern auch Fragen des sozialen Wohnraummietrechts, der Enteignung und das Recht auf Arbeit haben das Gericht beschäftigt. Ein Anhang, der u.a. eine englische Übersetzung der Verfassung von 1971<sup>6</sup> und des Verfassungsgerichtshofgesetzes enthält, schließt den Band ab.

Bedauerlicherweise fehlt ein Schlußkapitel, das den im Titel postulierten Zusammenhang von Verfassungsgerichtsbarkeit, Demokratie und Menschenrechten noch einmal klar herausarbeitet. Dies hätte erlaubt, die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in einen größeren Zusammenhang zu stellen und mit weiteren Debatten, wie zum Beispiel der um die Chancen der Zivilgesellschaft in Ägypten, zu verknüpfen. So bleibt es bei einer Be standsaufnahme der Judikatur des höchsten ägyptischen Gerichts, die sicherlich gerade auch im Hinblick auf die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Osteuropa zu Vergleichen weit über den arabisch-islamischen Kontext hinaus einlädt.

*Kilian Bälz*

*Sven-Uwe Müller*

**Konzeptionen der Menschenrechte im China des 20. Jahrhunderts**

Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Nr. 274, Hamburg, 1997, 367 S., DM 48,--

"Auf dem Hals des Menschen wächst ein Kopf, daher hat er ein angeborenes Recht zu denken. Unter der Nase des Menschen ist ein Mund, daher hat er ein angeborenes Recht zu sprechen. An den Armen des Menschen sind Hände, daher hat er ein angeborenes Recht, für seinen Lebensunterhalt zu arbeiten. An den Beinen des Menschen sind Füße, daher hat er ein angeborenes Recht zu demonstrieren und seinen Wohnort zu wechseln. Dieses sind Rechte der Menschheit. Sie gelten daher natürlich auch für Chinesen."

Lu Bian (S. 260)

Der Begriff der Menschenrechte erlangt zunehmend politisch-ideologische Funktionen. "Ähnlich wie die 'Demokratie' wurden auch die Menschenrechte zu einem Prädikat, auf das nur die wenigsten Herrschaftssysteme bei ihrer Rechtfertigung verzichten wollten. Sie wurden zu einem politischen Schlüsselbegriff, zum vielzitierten Vehikel und vielfach mißachteten Prüfstein staatlicher Legitimität." (S. 1).

Mit dem Zusammenbruch des Ostblocks verloren bündnispolitische Rücksichten an Gewicht, begann die westliche Welt ihre Aufmerksamkeit auf andere Regionen zu verla-

<sup>6</sup> Für eine deutsche Übersetzung des Verfassungstextes s. Baumann / Ebert (Hrsg.), Die Verfassungen der Mitgliedsländer der Liga der Arabischen Staaten, Berlin 1995, S. 41-89, rezensiert in VRÜ 30 (1997), S. 268 (Ph. Kunig).

gern, wurde die Dritte Welt als Neuland für die Menschenrechte entdeckt, wobei China, als einzige sozialistische Großmacht, d.h. als letzter Vertreter der sozialistischen Menschenrechtsanschauungen, insbesondere durch die gewaltsame Niederschlagung der Demokratiebewegung im Juni 1989 ins Blickfeld rückte.

Nach einer kurzen Einleitung, der Klärung begrifflicher wie theoretischer Voraussetzungen, des methodischen Vorgehens, des inhaltlichen Aufbaus und der Darlegung des derzeitigen Forschungsstandes wendet sich Müller der Tradition der Menschenrechte in China und im Westen zu.

"Die Vorstellung der menschlichen Natur hängen eng mit dem Konzept der Menschenrechte zusammen, da die Menschenrechte in der Regel als bestimmte, dem Menschen eigene Eigenschaften abgeleitet sind. Daß darüber aber von Kultur zu Kultur verschiedene Auffassungen bestehen können, macht den Universalitätsanspruch der Menschenrechte problematisch." (S. 16). Das läßt sich am Beispiel Chinas besonders gut verdeutlichen, weil die chinesische Tradition ein durchaus stimmiges Gegenkonzept zu den westlichen Vorstellungen anbietet: Menschenbild, Konzepte von Ethik und Recht, der Begriff der Menschenwürde, Staats- und Gesellschaftsauffassungen haben eine andere Bedeutung und erfahren eine andere Gewichtung. In China sind die Menschen zwar in der Anlage gleich, im gesellschaftlichen Leben jedoch ungleich. Daraus folgt, daß im konfuzianischen Menschenbild keine Ansätze für einen gleichen universalen Mindeststandard vorhanden sind. Das Leitbild des konfuzianischen Denkens ist eine vollkommene Persönlichkeit in Harmonie mit der Gemeinschaft.

Müller erläutert den Prozeß der Rezeption des westlichen Menschenrechtsbegriffs in China und zeigt die Überformung dieser Ideen durch die ureigenen chinesischen politischen Zielrichtungen. Im Hauptteil seines Buches geht es im Detail um die verschiedenen ideologischen Strömungen – von der Position des Guomindang über die Forderungen der Autoren des 'Neumond' hin zu kommunistischen Partei, ihrer marxistischen Lehre und Mao Zedong bis hin zum sich seit 1978 durch Oppositionsbewegungen langsam wandelnden Bild – wobei die Menschenrechtsbewegung von 1989 besondere Aufmerksamkeit findet.

Am Ende analysiert und bewertet der Autor die Ergebnisse seiner Arbeit, erläutert den Stellenwert der beiden Tendenzen des chinesischen Menschenrechtsdenkens, behandelt die praktische Reichweite und Relevanz seiner neugewonnenen theoretischen Erkenntnisse und fragt nach den für eine effektive Verwirklichung der Menschenrechte notwendigen Voraussetzungen. Solange im Reich der Mitte niemand die Demokratie als Basis einer gesellschaftlichen Entwicklung und damit der Verwirklichung individueller Menschenrechte ansieht, werden die Forderungen des Westens nach Veränderungen auf diesem Gebiet, insbesondere bei der Regierung, auf Unverständnis stoßen.

Dankenswerterweise gibt es im Anhang des Buches außer Literaturlisten, Glossar und einem englischen Summary ausführliche Übersetzungen der Schriften Luo Longjis und Wie Jinghengs, auf die Sven-Uwe Müller in seiner Arbeit oft verweist. Diese Originalschriften ermöglichen ein noch tieferes Eindringen in die Materie.

Das Buch vermittelt viele neue Einblicke und gibt seine fundierten Informationen gut lesbar weiter. Es hinterläßt beim Leser eine besondere Faszination und in jedem Fall Verständnis für ein uns im Westen immer noch fremdes Denkmodell. Hier hat ein Thema seinen Autor gefunden.

*Dagmar Reimann*

*Reinhard Zimmermann / Daniel Visser (eds.)*  
**Southern Cross. Civil Law and Common Law in South Africa**  
Civil Law and Common Law in South Africa  
·Clarendon Press, Oxford, 1996, 892 pp., £ 65.00

Among the unique features of the Southern hemisphere, the cross between civil law introduced by 17<sup>th</sup> century Dutch settlers, and common law, added by 19<sup>th</sup> century judges of the British Empire provides a vivid example both of a successful harmonization of legal systems and present day application of Roman Law, i.e. Roman-Dutch Law, in a modern legal system. Following their conviction that knowledge of the past is of crucial importance both for the proper understanding of the present state of law and for its future developments, *Reinhard Zimmermann*, Professor of Private Law, Roman Law and Comparative Law in the University of Regensburg, and *Daniel Visser*, Professor of Private Law in the University of Cape Town, gathered a team of 23 co-authors primarily from South Africa and Great Britain to provide a detailed legal history of some of the main institutions of, *inter alia*, the South African law of contract, delict, and property. A compendium suitable both for South African lawyers wishing to understand the historical background of the legal concepts they apply in practice and – of even greater interest – for scholars of international comparative legal studies.

With the exception of the study and teaching of public international law and in contrast to almost all other subjects of university education, law has been a predominantly national feature. The editors see their book as an attempt to change what they call the anachronistic ‘national isolation’ of law and legal science (p. 1). Especially for systems of law which are facing a need for more harmonization, such as the European Union regarding the harmonization of private law, the book is considered to be of great importance.

South Africa is not the only country with a mixed legal system. The Introduction by the editors *Reinhard Zimmermann* and *Daniel Visser* gives an overview over other examples of other mixed legal systems combining both common law and civil law. Besides South Africa these are, *inter alia*, Scotland, Quebec, Louisiana, Sri Lanka and Zimbabwe. The authors point out that in South Africa Dutch-Roman civil law is uncodified, and unlike in Quebec, where the intention to shield civil law from common law influences led to its codification, Roman law remains a living source of law (p. 3). Another aspect the collection of articles